

**Satzung über besondere Anforderungen
an bauliche Anlagen, Freiflächen, Werbeanlagen und Automaten
zur Pflege des historischen Stadt- und Straßenbildes der Stadt Kierspe
Gestaltungssatzung Kierspe – Dorf vom 10.02.2004**

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 09.12.2003 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NW S.160), 29.04.2003 (S.254 GV NW) und des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01. März 2000 (GV NW 2000 S.256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV NW 2000 S.439), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung umfasst den im Übersichtsplan dargestellten Bereich. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Bereich umfasst folgende Flurstücke der Flur 29
89, 90, 91, 113, 193, 194, 200, 201, 204, 205, 206, 212, 213, 225, 229, 232, 288,
292, 295, 296, 297, 304, 307, 339, tlw. 340, 424, 499, 500, 525, 526, 790, 793, 913,
914, 930, 931, 932, 933, 934, 1130, 1131, 1133, 1168, 1169, 1170, 1171, 1177,
1197, 1199, 1200, 1211, 1212, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1222,
1227, 1228, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240,
1241, 1242, 1243, 1244, 1246, 1249, 1253, 1254, 1255, 1256, 1259, 1260, 1267,
1269, 1282, 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1300, 1302, 1303, 1304, tlw. 1305,
1306, 1307, 1308, 1309, 1314, 1315, 1316, 1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322,
1323, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1335, 1339, 1340, 1341, 1342,
1343, 1344, 1345, 1346, 1347, 1348, 1349, 1351, 1352, 1355, 1360, 1362, 1364,
1365, 1366, 1441, tlw. 1458, 1500, 1501, 1502, 1503, 1525, 1536, 1542, 1560,
1580, 1586, 1587, 1588, 1589, 1590, 1592, 1594, 1595, 1596, 1597, 1598, 1599,
1600, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606, 1607, 1633, 1634, 1641, 1642, 1643,
1644, 1647, 1648, 1649, tlw. 1650, 1654, 1659, tlw. 1715, 1720, tlw. 1740, tlw.
1805, 1810, 1812, tlw. 1816, 1817, tlw. 1818, 1826, 1827, 1828, 1829, 1834, 1835,
1854, 1855, 1856, 1857, tlw. 1858, 1866, 1867, 1935, 1936, 1968, 1973, 1974,
1975, 1977, tlw. 1982, 1983, 1997, 2000, 2001, 2026, tlw. 2033, 2034, 2035, 2037,
2038;

der Flur 32 die Flurstücke 20, 609 und 610
der Gemarkung Kierspe.

§ 2 **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung dient dem Schutz der ortstypischen Bausubstanz und der Erhaltung bzw. Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes. Sie ist bei baulichen Maßnahmen aller Art, wie Instandsetzungen, Modernisierungen, Wiederaufbauten, Umbauten, Erweiterungen und Neubauten von baulichen Anlagen anzuwenden.

§ 3 **Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen**

- (1) Bauliche Anlagen und Werbeanlagen haben in ihrer äußeren Gestalt in Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe das bestehende Ortsgefüge, Platzräume und die Eigenart des Straßenbildes zu berücksichtigen und sich damit in die ihre Umgebung prägende Bebauung einzufügen.
- (2) Entsprechend dem baulichen Charakter sind Straßen- und Platzräume durch Trauf- und Giebelstellungen der Gebäude, durch Gebäudebreite und -höhe sowie durch unterschiedliche Gestaltung der Baukörper zu differenzieren.

§ 4 **Dachformen**

- (1) Zur Erhaltung der Dachlandschaft sind nur Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer zulässig.
- (2) Die Dachneigung sowie die Firsthöhe ist unter Beachtung der Nachbargebäude festzulegen. Die Dachneigung beträgt zwischen 35° und 45°.
- (3) Flachdächer und flachgeneigte Dächer sind grundsätzlich unzulässig.

§ 5 **Dachdeckung**

- (1) Für die Dachdeckung sind ausschließlich schwarze bis anthrazit, sowie dunkelbraune Farbtöne zu verwenden.
- (2) Glasierte, hochglänzende Ziegel sind unzulässig. Zulässig sind un- und mattlackierte Dachziegel.

§ 6 **Fassadenflächen, Außenwände**

Glatte und glänzende Oberflächen, wie Verkleidungen aus Fliesen, Kunststoff, Metall oder Glasbausteinen, sind nicht zulässig.

§ 7 Fenster, Türen, Tore

- (1) Die Mauerfläche jeder Außenwand muss gegenüber den Öffnungsflächen überwiegen.
- (2) Fenster sind als stehendes, hochrechteckiges Format auszubilden.
- (3) Glasflächen sind in farbneutralem Material auszuführen. Spiegelscheiben sind nicht zugelassen.

§ 8 Fassadenfarbgebung

- (1) Die architektonische Gliederung der Fassade soll durch die Farbgebung deutlich erkennbar werden.
- (2) Unzulässig sind grelle und Signalfarben sowie Farbmaterialien, die eine glänzende Oberfläche ergeben. Die Farbgebung muß sich dem Ortsbild anpassen.
- (3) Dies gilt auch für Gitter und Rolläden.

§ 9 Loggien, Erker und Balkone, Wintergärten

An Gebäudeseiten, die öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind, können Erker ausgebildet werden. Die Erkerbreite darf 40% der dazugehörigen Gebäudekantenlänge nicht überschreiten.

§ 10 Werbeanlagen, Automaten

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen an Lichtmasten und Absperrgittern sind unzulässig.
- (2) Unzulässig sind Werbeanlagen an, auf oder in:
 - a) Einfriedungen, Vorgärten, Bäumen
 - b) Leitungsmasten, Schornsteinen
 - c) Böschungen, Stützmauern, Säulen
 - d) Brüstungen, Erkern
 - e) Brandmauern, Giebeln, DächernFerner sind unzulässig, Werbeanlagen mit Blink- und Wechsellicht sowie Kletterschriften.
- (3) Für jedes Geschäft ist auf einer Hausfront nur eine Werbeanlage zulässig. Schmiedeeiserne Ausleger und künstlerisch gestaltete Stechschilder werden dabei nicht mitgerechnet. Werbeanlagen verschiedener Geschäfte an einem Haus müssen aufeinander abgestimmt sein.

-
- (4) Werbeanlagen sind in folgender Form zulässig:
- a) in aufgemalter Schrift
 - b) in hinterleuchteten Schriftzeichen
 - c) in Schattenbeschriftung
 - d) bewegliche Werbeanlagen in Form von Tafeln, Säulen, Luftballons u.ä., die nicht länger als einen Monat aufgestellt sind.
- (5) Warenautomaten sind bis zu einer Größe von 0,50 qm Größe zulässig, wenn sie direkt an der Hauswand oder Einfriedungsmauer ohne Zwischenraum angebracht werden. Zigaretten- und Kondomautomaten sind unzulässig.
- (6) Unzulässig ist die Zweckentfremdung von Schaufenstern und Fenstern als Werbeträger durch Aufklebung oder sonstige Maßnahmen (Ausnahme z.B. Sonderverkauf)
- (7) Werbeanlagen sind auch auf Ruhebänken, Papierkörben, Flächen von Straßen oder Dächern, an Giebelwänden oberhalb der Traufen, Türen, Türleibungen und Schornsteinen unzulässig.

§ 11 Einfriedungen

Neue Einfriedungen müssen sich hinsichtlich Material und Farbe der näheren Umgebung einfügen.

§ 12 Mülltonnen und Container

Standplätze für Müllbehälter sind gestalterisch in die Gebäude oder die Einfriedungen einzubeziehen und dürfen von der Straße aus nicht einsehbar sein. Anderenfalls ist Sichtschutz mit Holzblenden oder dichter Anpflanzung vorzunehmen.

§ 13 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen können gewährt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Ortsbildes nicht zu befürchten ist.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt.
- (2) Baumaßnahmen, die entgegen der Festlegungen dieser Satzung durchgeführt werden, gelten als Ordnungswidrigkeit und können nach § 84 bs. 1 Pkt. 20 BauO NRW mit einem Bußgeld belegt werden.
- (3) Jede Ordnungswidrigkeit, d.h. jede bauliche Maßnahme, die entgegen den Regelungen dieser Satzung durchgeführt wurde, ist auf Kosten des Verursachers rückgängig zu machen.

-
- (4) Von einer Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann abgesehen werden, wenn die Maßnahmen dahingehend korrigiert werden können, dass sie den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 15

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

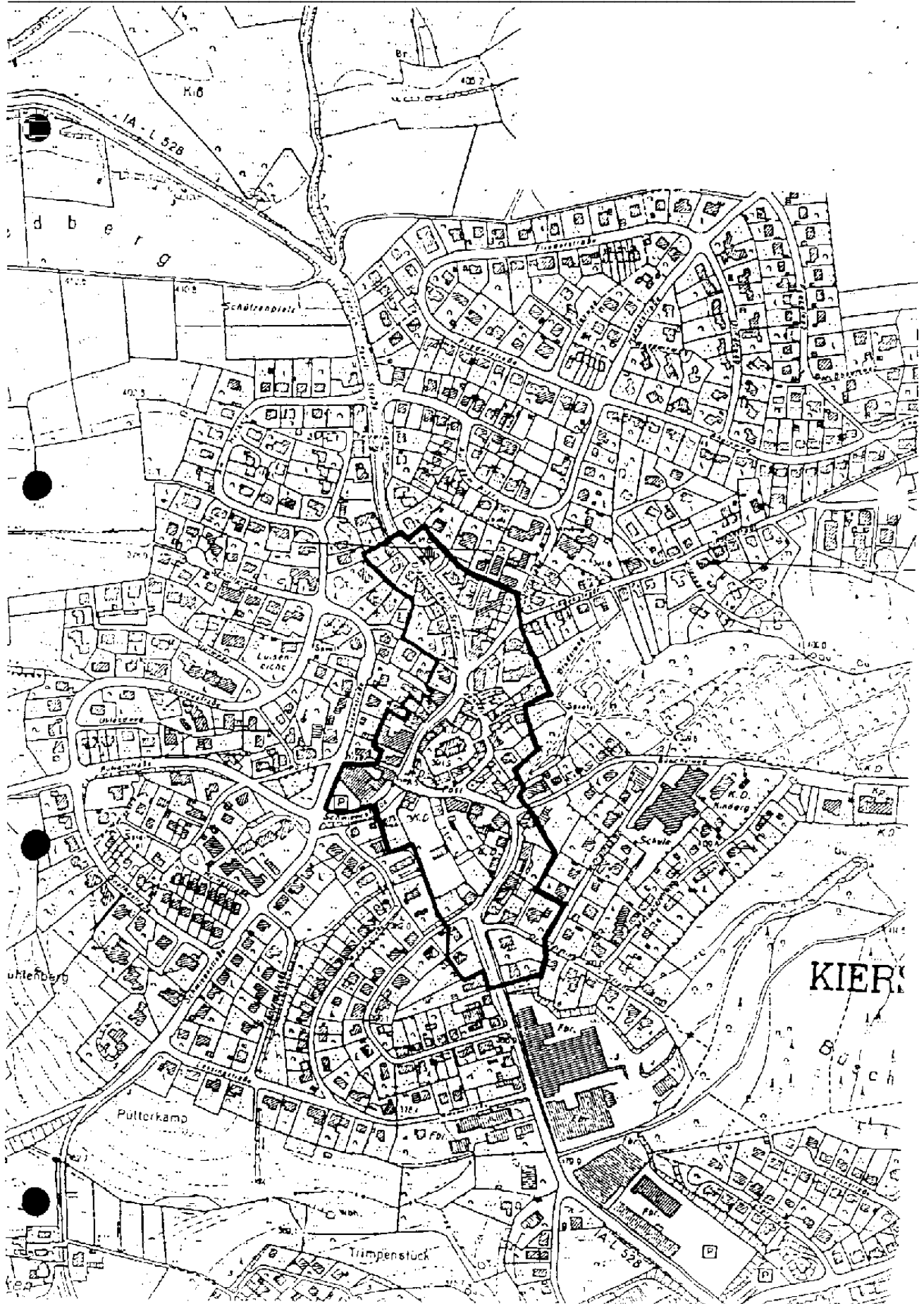
Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben durch diese Satzung unberührt. Für das Baudenkmal, hier Margarethenkirche, gelten neben den Satzungsregelungen die weitergehenden Bestimmungen des Denkmalschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 0167/4 –28- „Am Thaler Bach“ bleiben unberührt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Aktuelle Satzung vom 10.02.2004, in Kraft ab 14.02.2004



Begründung:

Die Grundrissstruktur des Ortsteiles Kierspe - Dorf zeigt auch heute noch die typischen Merkmale einer historischen Kirchenringbebauung. Der Lauf der Hauptstraße, heute Friedrich- Ebert- Straße, durch das alte Dorf ist erhalten geblieben. Die alte Wegeführung, die sich ringförmig um die Straße erschließt, ist vorhanden. Die Gebäudeanordnung im Inneren (oval um die Kirche) und die Äußere (den Wegen folgende Bebauung) verdeutlicht den typischen Kirchdorfcharakter Kierspes.

Zur Erhaltung des historisch gewachsenen Kerns und Flairs des Bereiches Kierspe - Dorf mit seinem erhaltenswerten Bauwerk, hier die Margarethenkirche, sowie Gebäudegruppen und zur zukünftigen Gestaltung des Orts- und Straßenbildes werden an bauliche Anlagen und Werbeanlagen besondere Anforderungen gestellt.

Ebenso ist die städtebauliche und stadtbaugeschichtliche Bedeutung als Markierung des inneren Ortskernes aus dem frühen 19. Jahrhundert erhalten geblieben.

Die Bewahrung kann nur gelingen, wenn die Struktur um die Margarethenkirche weitestgehend erhalten bleibt und wenn bauliche Veränderungen nur dann vorgenommen werden, wenn dies eine entscheidende städtebauliche Verbesserung mit sich bringt. Die Margarethenkirche als Mittelpunkt der Ortslage Kierspe - Dorf soll mit ihren besonderen Einzelheiten, feinen Abweichungen vom Regelmäßigen und Merkmalen der historischen Vergangenheit unlösbar am Bestand des alten Bauwerkes haften und damit erhalten bleiben. Aus diesem Grund wurde die Denkmalbereichssatzung um die Margarethenkirche aufgestellt, die bereits im Dezember 1994 ihre Rechtskraft erlangte.

Das charakteristische Bild des Bereiches Kierspe - Dorf kann aber ebenfalls nur erhalten werden, wenn die äußere Gestaltung der zur vorhandenen Bebauung gehörenden Gebäude, Straßen und Plätze in einer ihnen entsprechenden Nutzung erhalten bleiben oder diese wieder einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Ferner muss beachtet werden, dass die Eigenart des Geltungsbereiches dieser Satzung aus vielen Details besteht. Würden diese Details nicht mit der notwendigen Sorgfalt erhalten oder in ihrer Wirkung durch unangemessene Maßnahmen wie z.B. Werbeanlagen beeinträchtigt, so verlöre Kierspe - Dorf auch hierdurch seinen Charakter und wäre für Bewohner und Besucher gleichermaßen nicht mehr so attraktiv. Werbeanlagen zum Beispiel unterliegen ihrem Erscheinungsbild dem Zeitgeschmack und sind einem ständigen Wandel unterworfen. Mit ihrer Signalwirkung sollen sie die Aufmerksamkeit des Betrachters auf sich ziehen.

Diese gewollte Wirkung steht im Konflikt mit dem Ziel einer Gestaltungssatzung, ein harmonisches Nebeneinander der verschiedenen Bauelemente zu erreichen. Dem Wunsch der Gewerbetreibenden, sich mit Werbung in Szene zu setzen, soll auch in Kierspe - Dorf Rechnung getragen werden, jedoch unter Rücksichtnahme auf das Ortsbild.

Zusammenfassend wird die Bedeutung des Ortskernes durch den nahezu unveränderten Ortsumriss (bezogen auf das Urkataster 1830) sowie die Bebauung aus dem 18. und dem früheren 19. Jahrhundert (Wiederaufbau nach Brand von 1835) begründet. Die geografische Lage und die weitestgehende Geschlossenheit des Bereiches tragen zur Bedeutung als landschaftsprägende historische Bebauung bei.

In diesem Sinne wurde bewusst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.0167/4 -28- „Am Thaler Bach“ in den räumlichen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung einbezogen. Bereits in den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist die Einbindung in den örtlichen Baucharakter berücksichtigt worden. Die Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben durch diese Satzung unberührt.

Die Satzung geht, dort wo es nötig ist, auf Details ein, um durch konkrete Einzelaussagen Gestaltungshilfen geben zu können. Ansonsten sind sämtliche Aussagen der Satzung auf grundsätzliche Gestaltungselemente ausgerichtet, mit dem Ziel, die Kreativität im Einzelfall zu fördern und nicht einzuschränken.

Die Gestaltungssatzung orientiert sich außerdem an den Zielen der Denkmalbereichssatzung der Stadt Kierspe vom 09.12.1994 und soll als Ergänzung und Abrundung der hier getroffenen Festsetzungen dienen, soweit andere örtliche Vorschriften dem nicht entgegen stehen.